

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit**

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Tierhalter von Rindern, Schafen und Ziegen (empfindliche Tiere) im gesamten Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) wird folgende Genehmigung für das gesamte Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) erteilt:

1. Empfängliche Tiere (Rinder, Schafe und Ziegen) dürfen gegen die Blauzungenkrankheit mit einem inaktivierten Impfstoff der Serotypen 4 und 8 geimpft werden.
2. Der Tierhalter hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
 - a. der Registriernummer seines Betriebes,
 - b. des Datums der Impfung,
 - c. des verwendeten Impfstoffes, einschließlich der Chargennummer, und
 - d. der Ohrmarkennummer des geimpften Tieres

im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) durch meldeberechtigte Dritte eintragen zu lassen.

3. Der Tierhalter ist seiner Meldepflicht nach Nr. 2 nachgekommen, wenn die durchgeführte Impfung durch den Impftierarzt in HI-Tier eingetragen wurde.

Diese Genehmigung gilt nur, wenn die Eintragungen der durchgeführten Impfungen in der HI-Tier-Datenbank durch den Impftierarzt vorgenommen werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Am Sande 4a, 21682 Stade, oder Postfach 3171, 21670 Stade, erhoben werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) (in der zurzeit gültigen Fassung) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Rotenburg (Wümme), den 5.7.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

gez.

Luttmann